

Elterninformation zum kostenfreien Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten ab 01. August 2020

Ihr Kind kann kostenfrei in der OGS mitessen,
wenn Sie bitte folgendes beachten und veranlassen:

Welche Leistung erhalten Sie? Folgendes ist für Sie zu erledigen:

vom Jobcenter (ALG II)

Zum Stichtag 01.08. (1.Halbjahr) / 01.02. (2.Halbjahr)
beziehen Sie laufende Leistungen.

vom Sozialamt (Sozialhilfe)

Sie senden eine Kopie Ihres Leistungsbescheides vor
dem jeweiligen Stichtag an die OGS.

vom Sozialamt (Bereich Asyl)

Ein BuT-Antrag muss **nicht** gestellt werden.

Zum Stichtag 01.08. (1.Halbjahr) / 01.02. (2.Halbjahr)
beziehen Sie laufende Leistungen.

Wohngeld

Sie senden folgende Unterlagen vor dem jeweiligen
Stichtag an die OGS:

Kinderzuschlag

1. BuT-Kurzantrag (s. Anlage)
2. Kopie Ihres Leistungsbescheides

**Sie verfügen über ein
geringes Einkommen und
zählen zu den
sogenannten
Geringverdienern,
erhalten jedoch keine der
o.g. Sozialleistungen**

Sie zahlen zunächst den Komplettpreis für das
Mittagessen, können aber einen BuT-Antrag,
Modul gemeinschaftliches Mittagessen, im für Sie
zuständigen Jobcenter stellen und
dort Ihren Anspruch auf die Ermäßigung beim
Mittagessen prüfen lassen.
Wenn die Prüfung Ihrer Einkommensverhältnisse
einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs-
paket ergibt, erhalten Sie eine Erstattung der
gezahlten Beiträge für das ermäßigte Mittagessen
durch die Stadt Köln direkt auf Ihr Konto.

Weitere Informationen sowie die Antragsunterlagen erhalten Sie auch auf der
Internetseite der Stadt Köln:
www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/bildung-und-schule/bildungspaket/

**Die Teilnahme am kostenlosen Mittagessen ist ausschließlich pro Schulhalbjahr möglich.
Bitte beachten Sie die oben genannten Stichtage für die Einreichung Ihrer
Unterlagen. Eine rückwirkende Ermäßigung ist grundsätzlich nicht möglich.**

Der Köln-Pass ist kein Nachweis für einen BuT-Anspruch!